Bundespolizeidirektion
Koblenz

75 JAHRE
BUNDESPOLIZEI

Bundespolizeidirektion Koblenz, Postfach 20 06 38, 56068 Koblenz

ORT, DATUM Koblenz, 5. November 2026
GZ KO-180403_KO-SB_14_00007#0014#0262

Allgemeinverfügung

zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Messern, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährlichen Gegenständen jeglicher Art in dem Bahnhof Mainz Hauptbahnhof

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 93 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den entsprechend geltenden Fassungen ergeht gemäß § 15 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

1. Gültigkeitszeitraum

Im Zeitraum 13. November 2026, 15:00 Uhr, bis zum 15. November 2026, 3:00 Uhr.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den gesamten Gebäudekomplex des Hauptbahnhofes Mainz mit allen Ebenen.

Das Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Messern, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährlichen Werkzeugen/Gegenständen gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten (Ausnahmen hierzu siehe 3.3).

3. Mitführverbot

3.1. Gefährliche Gegenstände

Es ist in dem vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten, gefährliche Gegenstände mitzuführen. Darunter ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um ihn zu verletzen. Gefährlich ist der Gegenstand dann, wenn er nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art sowie seiner konkreten Anwendung als Angriffs- und Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

Dazu zählen unter anderem:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
- Luftdruck- und CO2-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen sowie ebensolche Gewehre,
- handlungsunfähig machende oder handlungsherabsetzende Chemikalien und Gase wie Reizgas oder Abwehrsprays,
- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, insbesondere
 - Messer jeglicher Art,
 - Scheren jeglicher Art,
 - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,

- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, insbesondere
 - Baseball- und Softballschläger,
 - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
 - Kampfsportgeräte.

Zudem ist es verboten,

- Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können, in dem vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) mitzuführen.

3.2. Mitführen

Das Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs oder Gegenstandes definiert sich aus dem Umstand, dass die Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs besteht. Beispiele hierfür sind das Tragen am Körper oder in der Bekleidung, die am Körper getragen wird.
Mitführen bedeutet ebenfalls die Aufbewahrung in einer mitgeführten Tasche oder einem ähnlichen Behältnis, wenn die Möglichkeit des unmittelbaren Zugriffs gegeben ist.

3.3. Ausnahmen

Vom Mitführverbot gem. Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Nr. 3.1 sind ausgenommen:

3.3.1. Personen, die gefährliche Gegenstände aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit im Bereich der öffentlichen oder privaten Sicherheit mit sich führen. Dazu zählen insbesondere Angehörige der Polizei, Bundeswehr, Feuerwehr, Zoll, Rettungsdienste, medizinischen Versorgungsdienste, Sicherheitsbeschäftigte der DB AG und deren Beauftragte, Angehörige anderer Sicherheitsdienste, Angehörige von Geld- und Warentransporten und das Zugbegleitpersonal.

3.3.2. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die gefährliche Gegenstände aufgrund ihrer Tätigkeit im Bereich Handwerk und Gewerbe bei sich führen. Hierunter fallen insbesondere in dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung tätige Mitarbeitende von Gastronomieunternehmen, Handwerksbetrieben oder Bauunternehmen. Gegenstände, die von Personen mitgeführt werden und als Sportgerät dienen, sind unter der Nachweisführung vom Mitführverbot ausgenommen.

3.3.3. Besondere Ausnahmen sind bei der Bundespolizeidirektion Koblenz,

Südallee 15-19 in 56068 Koblenz, per E-Mail an

bpold.koblenz@polizei.bund.de
zu beantragen.

4. Weitergehende Straftatbestände

Weitergehende Straftatbestände, u.a. die §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG) und Ordnungswidrigkeitentatbestände, u.a. § 53 WaffG, bleiben unberührt.

5. Überwachung

Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.
Gegen Betroffene kann ein Betretungsverbot für den o.a. Bahnhof erlassen werden.
Die Bundespolizei behält sich vor, darüber hinaus einzelfallbezogen einen zukünftigen Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 5 Eisenbahn-Verkehrsordnung anzuregen.

6. Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

7. Begründung

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO können bei der Bundespolizeidirektion Koblenz während der allgemeinen Geschäftszeit eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Koblenz, Südallee 15-19, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

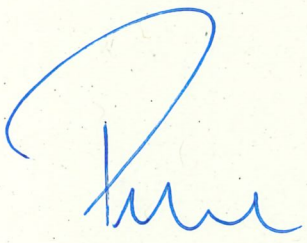
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).

9. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am

13. November 2026

als bekannt gegeben.



Bundespolizeidirektion
Koblenz

75 JAHRE
BUNDESPOLIZEI

Bundespolizeidirektion Koblenz, Postfach 20 06 38, 56068 Koblenz

POSTANSCHRIFT Südallee 15-19
56068 Koblenz
TEL +49 261 399-1433
FAX +49 261 399-1199
BEARBEITET VON Thorsten Kirsch
E-MAIL bpold.koblenz@polizei.bund.de
INTERNET www.bundespolizei.de

ORT, DATUM Koblenz, 5. November 2026
GZ KO-180403_KO-SB_14_00007#0014#0262

BETREFF **Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Messern, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährlichen Gegenständen jeglicher Art im Bahnhof Mainz Hauptbahnhof**

HIER Gefahrenprognose zur Allgemeinverfügung und Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO

BEZUG KO-180403_KO-SB_14_00007#0014#0262 vom

GEFAHRENPROGNOSE

zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Messern, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährlichen Gegenständen jeglicher Art im Bahnhof Mainz Hauptbahnhof

Ordnungsverfügung gem. § 15 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) anlässlich der Lageentwicklung im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeiinspektion Kaiserslautern im Bereich der Gewaltdelikte für den Zeitraum 13. November 2026 bis 15. November 2026.

Die Anzahl festgestellter Gewaltdelikte auf Bahnanlagen und teils in Zügen bewegt sich bundesweit seit Jahren auf anhaltend steigendem Niveau und bildet einen bedeutsamen Anteil an den Gesamtstraftaten auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbanen des Bundes.
Unter den Begriff „Gewaltdelikte" fallen insbesondere Straftaten gegen das Leben, Landfriedensbruch, besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs, Erpressung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie alle Körperverletzungs- und Raubdelikte. Dabei erlangt die sogenannte Alltagsgewalt im öffentlichen Personennahverkehr regelmäßig erhöhte, öffentliche Aufmerksamkeit. Selbst Einzelfälle können das Sicherheitsgefühl der Bahnbenutzer nachhaltig beeinträchtigen. Dies wird verstärkt, wenn auch unbeteiligte Reisende wiederholt mittelbar oder unmittelbar von Gewalttätigkeiten betroffen sind oder diese wahrnehmen.
Im Zusammenhang mit den o.a. Gewaltdelikten, aber auch bei einfach gelagerten Delikten wie Eigentumsdelikten, Betäubungsmitteldelikten, Hausfriedensbruch sowie im Rahmen von polizeilichen Kontrollmaßnahmen, werden vermehrt bei den zu überprüfenden Personen Tatmittel (Waffen, Messer, Werkzeuge, gefährliche Gegenstände und sonstige verbotene Gegenstände) festgestellt bzw. aufgefunden.
Der Hauptbahnhof Mainz wird täglich von einer großen Anzahl Reisender und Besucher genutzt, zudem ist er aufgrund von Einkaufsmöglichkeiten und seiner geografischen Lage ein stetiger Anlaufort und Treffpunkt von Personen zu jeder Tages- und Nachtzeit. Insbesondere bei Gewaltdelikten wie gefährlicher Körperverletzung rangiert der Hauptbahnhof Mainz im Zuständigkeitsbereich der BPOLD Koblenz im vorderen Bereich.

Darüber hinaus liegen der Bundespolizeidirektion Koblenz nach Auswertung der polizeilichen Informationssysteme folgende Erkenntnisse vor:

Im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis einschließlich 30. September 2026 wurden am Hauptbahnhof Mainz 57 Straftatenbestände festgestellt, bei denen die Täter Messer, sonstige gefährliche Gegenstände, Reizstoffe oder Waffen mitgeführt und überwiegend auch eingesetzt haben.

Tatmittel	mitgeführt	davon eingesetzt
Messer	19	2
Reizstoffe	13	13
sonstige gef. Gegenstände	22	21
Waffen (Schuss-, Schreckschuss- und Anscheinswaffen	3	3
Gesamt	**57**	**39**

Anhand der vorliegenden Daten ist somit ein signifikanter Anstieg der Gewalttaten zu verzeichnen.
Abendstunden, Wochenenden und Veranstaltungen bilden die Brennpunktzeiten der o.g. Gewaltdelikte.

2.2

2.2.1 Vg/BP/197274/2026
Gefährliche Körperverletzung mittels Reizgas, 28. Februar 2026, Hbf Mainz
Eine unbekannte Person versprühte im Untergeschoss im Bereich der Toilettenanlage Reizgas. Hierdurch klagte eine Person über Atemwegsbeschwerden sowie Augenreizungen.

2.2.2 Vg/BP/253353/2026
Gefährliche Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich, 25. Januar 2026, Hbf Mainz
Drei Personen schlugen auf zwei Geschädigte ein und führten dabei ein Pfefferspray sowie ein Messer mit sich.

2.2.3 Vg/BP/37007/2026
Bedrohung, 25. Dezember 2025, Hbf Mainz
Eine männliche Person bedrohte Reisende. Bei der polizeilichen Durchsuchung konnten ein Elektroimpulsgerät ohne amtliches Prüfzeichen, ein Klappmesser sowie ein Kunststoffwurfstern (erweckte den Anschein einer echten Waffe) aufgefunden werden.

2.2.4 Vg/BP/437087/2026
Gefährliche Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich, 9. Mai 2026, Hbf Mainz
Zwei männliche Personen schlugen gemeinschaftlich in der Bahnhofshalle auf einen vierzehnjährigen Jungen ein. Hierbei führte eine Person ein Klappmesser in der Hosentasche zugriffsbereit mit sich.

2.2.5 Vg/BP/571645/2026
Räuberischer Diebstahl unter Mitführung eines Kuttermessers, 18. Juni 2026, Hbf Mainz
Eine männliche Person führte bei einem Ladendiebstahl im Bahnhof zugriffsbereit ein Kuttermesser in seinem Rucksack mit sich.

2.2.6 Vg/BP/652611/2025
Gefährliche Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, 6. Juli 2025, Hbf Mainz
Eine männliche Person sprühte dem Geschädigten auf der Rolltreppe Pfefferspray ins Gesicht. Weiterhin wurde der Geschädigte durch einen unbekannten Gegenstand am Kopf verletzt.

2.2.7 Vg/BP/721416/2025
Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und tätlicher Angriff, 25. Juli 2025, Hbf Mainz
Im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle leistete eine männliche Person bei der Durchsetzung eines Platzverweises Widerstand und griff die eingesetzte Streife an. Bei der Durchsuchung konnte ein Messer aufgefunden werden.

2.2.8 Vg/BP/82826/2026
Räuberischer Diebstahl, 25. Januar 2026, Hbf Mainz
Bei einem Ladendiebstahl im Bahnhof führte der Polizeipflichtige in der rechten Jackentasche zugriffsbereit ein Messer mit sich und drohte den Einsatz gegen einen Ladendetektiv verbal an.

2.2.9 Vg/BP/3948577/2025
Schwerer räuberischer Diebstahl, 27. September 2025, Hbf Mainz
Nach erfolgtem schweren räuberischen Diebstahl wurde bei dem Polizeipflichtigem in einer „Zweithose" ein zugriffsbereites Kuttermesser aufgefunden.

2.2.10 Vg/948829/2025
Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und tätlicher Angriff, 27. September 2025, Hbf Mainz
Der Polizeipflichtige schlug einem Polizeivollzugsbeamten mit der flachen Hand ins Gesicht. Bei der polizeilichen Durchsuchung konnte in der rechten hinteren Hosentasche zugriffsbereit ein Einhandmesser aufgefunden werden.

2.2.11 Vg/BP/761373/2026
Räuberischer Diebstahl sowie Bedrohung, 14. August 2026, Hbf Mainz
Nach erfolgtem Ladendiebstahl bedrohte der BS einen Ladendetektiv mit einem Reizstoffsprühgerät. Bei der anschließenden Festnahme durch eine Streife der Bundespolizei konnten beim BS an der rechten Hosentasche besagtes Reizstoffsprühgerät sowie ein Jagdmesser (beides wurde sichtbar getragen) sichergestellt werden.

2.3

Die o.g. Fälle ereigneten sich im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 und belegen, dass sich die Gewaltkriminalität (auch hinsichtlich Mitführens und Anwenden von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen) bereits ohne besondere Anlässe weiter auf einem hohen Niveau bewegt. Gerade an den Wochenenden ist aus polizeilicher Erfahrung mit einer erhöhten Anzahl diesbezüglicher Delikte zu rechnen.
Der Hauptbahnhof Mainz gehört mit seinem Reisenden-/Besucheraufkommen zu einem Bereich, der Straftätern vielfältige Begehungsfelder eröffnet. Dieser Personenkreis führt nachweislich in Einzelfällen Messer, Schusswaffen oder verbotene Gegenstände bei der Tatbegehung mit sich und setzt diese auch teilweise ein.
Bei der Bevölkerung ist durch verschiedene öffentlichkeitswirksame Vorkommnisse das Bedürfnis gewachsen, sich selbst verteidigen zu können. Zudem ist ein signifikanter Anstieg bei Anträgen auf den „Kleinen Waffenschein" zu verzeichnen. Die Entwicklung des Selbstschutzbedürfnisses zieht sich bei Personen durch die Altersgruppen der 15- bis 35- Jährigen, welche erfahrungsgemäß auch den Hauptanteil an Bahnreisenden an Wochenenden ausmachen.
Diese Tendenz belegt auch eine Studie zum Thema Waffen an deutschen Schulen. Danach berichten Schüler, dass sie in der Vergangenheit beobachtet haben, dass insbesondere männliche Mitschüler Waffen wie Schlagringe, Klappmesser, Wurfsterne, Gaspistolen, Reizgas und Schlagstöcke benutzt oder angedroht hatten (Quelle: Google - Freie Universität Berlin - Studie zu Waffen an deutschen Schulen).
Somit besteht die unmittelbare Gefahr, dass auch unbeteiligte Reisende und Dritte involviert werden bzw. erhebliche Verletzungen erleiden können.
Gemäß § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen, und sie kann vor diesem Hintergrund auf der Grundlage des § 15 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.
Gemäß § 15 Abs. 1 BPolG kann die zuständige Bundespolizeibehörde eine Ordnungsverfügung in Form des Mitführverbotes von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art erlassen.

<u>Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut</u>

Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u.a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung der o.a. Waffen können wiederum Leib, Leben oder Gesundheit verletzt und weiterhin unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht

auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es, wie hier, um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

Gefahrenprognose im Einzelnen

Die Bundespolizei rechnet vornehmlich an Wochenenden, so auch im Zeitraum vom 13. November 2026 bis zum 15. November 2026, mit sehr hohen Besucherzahlen im Hauptbahnhof Mainz.

- Die polizeilichen Erfahrungen verdeutlichen, dass in diesem Zeitraum die Aggressionsschwelle sinkt und Gewaltstraftaten signifikant ansteigen. In diesem Zeitraum besteht die konkrete Gefahr, dass insbesondere alkoholisierte Personen bestohlen/beraubt werden oder sich Konfliktsituationen ergeben, die dann in körperlichen Konfrontationen münden.

- Wie unter 2.2. beispielhaft beschrieben, kommt es im Bahnhofsbereich Hbf Mainz sowie in den Reiseverkehrszügen vermehrt zu Straftaten, bei denen Messer oder andere Waffen von den Beteiligten mitgeführt und eingesetzt werden.

Die Bundespolizei stuft auf Grundlage dieser Erkenntnisse den Hauptbahnhof Mainz temporär als gefährdetes Objekt im Sinne des § 26 Abs. I Nr.4 i. V. m. § 66 Abs. I Nr. 4 und § 67 Abs. I Nr. 4 Bundespolizeigesetz (BPolG) ein.

Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurden ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Messern, Schuss-/Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährlichen Gegenständen ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Hauptbahnhofes Mainz zielführend.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet, Gefahren abzuwehren bzw. zumindest zu reduzieren. Andere, mildere - aber gleich geeignete - Mittel, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Die Verfügung ist somit auch erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist hinsichtlich des Verbotes der Mitnahme von Messern, Schreckschuss- und

Schusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährlichen Werkzeugen/Gegenständen gegenüber den o.a. zu schützenden Rechtsgütern auch verhältnismäßig.

Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin geltenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit höher als u.a. die allgemeine Handlungsfreiheit.

Aufgrund der bisherigen Ereignisse besteht behördlicher Handlungsbedarf, da höherrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit im konkreten Einzelfall erheblich in Gefahr sind.

Die vorliegende Gefahrenprognose auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren und Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind, führt nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten, gegenwärtigen und erheblichen Gefahrenlage, da insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden, der Besucher sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet sind.
Der § 18 BPolG (Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen) kann im konkreten Einzelfall aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung bejaht werden. Demnach sind alle Personen Verhaltensstörer, welche Messer, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährliche Gegenstände mit sich führen. Diese Gegenstände bzw. Personen sind geeignet, Gefahren für andere Nutzer der Bahn, Bedienstete der Bahn sowie für Einsatzkräfte der Polizei zu verursachen.

Gefährliche Gegenstände

Darunter ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um ihn zu verletzen. Gefährlich ist der Gegenstand dann, wenn er nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art sowie seiner konkreten Anwendung als Angriffs- und Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um Messer jeglicher Art - insofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt -, Tierabwehrsprays, Schlaggegenstände wie Baseballschläger und Beile oder ähnliche Gegenstände, die ebenfalls als Gewalt- und Drohmittel geeignet sind, um Verletzungen am menschlichen Körper herbeizuführen.

Mitführen

Das Mitführen von Waffen, Messern oder gefährlicher Gegenstände definiert sich aus dem Umstand, dass die Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs besteht. Beispiele hierfür sind das Tragen am Körper oder in der Bekleidung, die am Körper getragen wird.
Mitführen bedeutet ebenfalls die zugriffsbereite Aufbewahrung in einer mitgeführten Tasche oder Ähnlichem.

Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.

4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Koblenz die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt wie bereits oben aufgeführt im öffentlichen Interesse, da die Gefahr besteht, dass die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, nicht respektiert wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Mitführverbot von Messern, Schusswaffen, Schreckschusswaffen sowie Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen und gefährlichen Gegenständen auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes, die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten sind.

Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (insbesondere Leben, Leib und Gesundheit) von unbeteiligten Personen gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen), u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit, der von der Anordnung betroffenen Personen, ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt.
Somit hat die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zu erfolgen.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.